



## **Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Stadt Grünhain-Beierfeld**

Auf Grund der §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) und vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) hat der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld in seiner Sitzung vom 15.10.2007 mit der Beschlussnummer 2007/560/40 folgende Satzung über die Auszeichnungen und Ehrungen der Stadt Grünhain-Beierfeld beschlossen:

### **§ 1**

#### **Arten der Auszeichnungen und Ehrungen**

Die Stadt Grünhain-Beierfeld ehrt verdiente Persönlichkeiten durch:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
2. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach verdienten Bürgern,
3. Verleihung der Bürgermedaille.

### **§ 2**

#### **Das Ehrenbürgerrecht**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung der Stadt Grünhain-Beierfeld. Zu Ehrenbürgern können Persönlichkeiten ernannt werden, die durch öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt Grünhain-Beierfeld beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben. Die Verdienste müssen der Stadt Grünhain-Beierfeld unmittelbar zugute gekommen sein
- (2) Der Ehrenbürger erhält einen Ehrenbürgerbrief und ist zu allen besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.

### **§ 3**

#### **Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach verdienten Bürgern**

- (1) Die Stadt Grünhain-Beierfeld kann Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern benennen. Auf diese Weise werden nur bereits Verstorbene geehrt.
- (2) Eine Straße, ein Weg, ein Platz oder ein Gebäude erhalten nur dann den Namen eines verdienten Bürgers, wenn dieser Bürger, würde er noch leben, die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfüllen würde.

### **§ 4**

#### **Verleihung der Bürgermedaille**

- (1) Für alle 3 Stadtteile (Grünhain, Beierfeld, Waschleithe) wird eine Bürgermedaille gestiftet.
- (2) Die Bürgermedaille trägt das jeweilige historische Wappen mit der Inschrift des Stadtteilnamens und „dem Gemeinwohl verpflichtet“.
- (3) Die Bürgermedaille wird an besonders aktive ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Grünhain-Beierfeld auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Stadtrates verliehen.

### **§ 5**

#### **Begrenzung der Auszeichnung**

Der selben Persönlichkeit können mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

### **§ 6**

#### **Eigentumsübergang der Auszeichnung**

Der Ehrenbürgerbrief geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Die Erben sollen die Auszeichnung achten und verwahren.

### **§ 7**

#### **Vorschlagsrecht**

Der Bürgermeister und die Stadtratsfraktionen können zu den verschiedenen Ehrungen geeignete Persönlichkeiten schriftlich vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.

### **§ 8**

#### **Ehrenanspruch und – widerruf**

- (1) Auf Auszeichnungen und Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch
- (2) Ausgesprochene Auszeichnungen und Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden. Der Beschluss des Stadtrates zum

Widerruf einer Ehrung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Auszeichnung nach den §§ 2 und 4 geht bei Widerruf an die Stadt zurück. Im Falle des § 3 erfolgt eine Umbenennung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 10.02.1997 tritt außer Kraft.

ausgefertigt:  
Grünhain-Beierfeld, 16.10.2007

Rudler  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.